



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/1998

Dresden, 16. Februar 1998

F 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
14. 1. 1998 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen (Urkundenstellenaufhebungsverordnung – UrkStAufVVO)	45
17. 1. 1998 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung nach § 121a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung (SächsZuVO – § 121a SGB V)	46
5. 1. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vom 28. November 1995 über die Festlegung des Planungsgebietes Nickern II zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen – Böhmen	47
17. 12. 1997 Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Beiersdorf L 1, Bernstadt L 51, Dittelsdorf Z 38.1, Hainewalde Z 4, Jonsdorf Z 24, Neusalza-Spremberg L 23, Niederoderwitz Z 45.1, Oberseifersdorf Z 40.1 und Z 40.2, Rosenbach (Bischdorf) L 75, Schönbach L 12, Strahwalde L 65 B, Waltersdorf Z 14	47
22. 1. 1998 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	48
Beilage: Jahresarbeitsverzeichnis 1997	

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen (Urkundenstellenaufhebungsverordnung – UrkStAufVVO)

Vom 14. Januar 1998

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufG) vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3474) wird verordnet:

§ 1

Auflösung der Urkundenstellen

(1) Die Urkundenstellen bei den Landkreisen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1999 aufzulösen.
(2) Die höheren Fachaufsichtsbehörden haben für jede Urkundenstelle einen früheren Auflösungszeitpunkt zu bestimmen, sobald in allen Standesämtern, die zum Bezirk einer Urkundenstelle gehören, die Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen Aufgaben der Urkundenstellen vorliegen.

(3) Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben ist insbesondere, daß in den Standesämtern die feuer- und einbruchsichere Unterbringung der von der Urkundenstelle zu übernehmenden Personenstandsbücher und standesamtlichen Unterlagen nach deren Transport unter Gewährleistung des Datenschutzes geschaffen ist.

(4) Mit der Auflösung der Urkundenstelle erlischt die Bestellung zum Standesbeamten der aufgelösten Urkundenstelle.

(5) Mit der Auflösung der Urkundenstellen werden sämtliche dort geführten Dienstsiegel ungültig. Sie sind von der unteren Fachaufsichtsbehörde einzuziehen und zu vernichten; die Vernichtung ist in den Akten zu vermerken.